

II-6091 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/128-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 22. Mai 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

26831AB  
1992-05-25  
zu 2784 J

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Burgstaller und Kollegen vom 7. April 1992, Nr. 2784/J, betreffend Durchsetzung von Ersatzansprüchen nach Dienstunfällen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der in Rede stehende Schaden ist nicht, wie in der Einleitung zur Anfrage behauptet, anlässlich eines Rettungseinsatzes, sondern anlässlich eines Erhebungsfluges, der in keinem Zusammenhang mit einer Rettungsaktion stand, verursacht worden.

**Zu 1.:**

Wie mir berichtet wird, besteht über diese Frage keine einhellige Auffassung, und zwar soll im Gutachten der Flugunfallkommission des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 11. April 1990 als Unfallursache die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes durch den Piloten angeführt sein.

**Zu 2.:**

Der Behauptung, daß nicht einmal leichte Fahrlässigkeit angenommen werden kann, steht die Ansicht gegenüber, daß in diesem Fall keine entschuldbare Fehlleistung, sondern ein darüber hinausgehender Grad des Verschuldens vorliegt. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gründet sich dabei auf die entsprechenden Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes. Die Frage, ob letztlich ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegt bzw. welcher Grad des Verschuldens gegeben ist, ist in einem nach sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten durchzuführenden Verfahren zu prüfen.

- 2 -

**Zu 3.:**

Ich gehe davon aus, daß mit den in dieser Frage angesprochenen Anregungen der Entschließungsantrag der Abgeordneten Scheibner, Mag. Barmüller, Apfelbeck, Nr. 317/A(E), betreffend die Schadenersatzpflicht von Grundwehrdienern, gemeint ist. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dem Ergebnis der Behandlung dieses Entschließungsantrages derzeit nicht vorgreifen möchte.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'Barmüller', written in a cursive style.

## BEILAGE

### A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß dem eingangs erwähnten Piloten ein fliegerisch einwandfreies Verhalten attestiert wurde?
- 2) Wieso werden, obwohl offenbar nicht einmal leichte Fahrlässigkeit angenommen werden kann, die Ersatzansprüche weiter verfolgt?
- 3) Welche Möglichkeiten sehen Sie, um das Problem von Ersatzansprüchen gegen Personen, die in Ausübung einer Dienstpflicht leicht fahrlässig einen Schaden herbeigeführt haben, einer befriedigenden Lösung im Sinne der im Nationalrat gemachten Anregungen zuzuführen?